

Ein spätmittelalterlicher Pfründenstreit + Die Besetzung der Propstei Waldsee 1490/92

1. Die Wahlprivilegien der Propstei Waldsee

An der Pfarrkirche Waldsee war wohl spätestens in der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Priestergemeinschaft entstanden. Rechtlich fundiert wurde diese aber erst durch den in der Stiftstradition seither als Gründer gerühmten Kaiser Friedrich I., der am 12. Mai 1181 in Ulm an ihr ein *collegium* und einen *conventum fratrum de regula sancti Augustini* gründete. Dem neuen Augustinerchorherrenstift verlieh er dabei die Freiheit: *ut cum vacaverit prepositura plenam fratres potestatem habeant eligendi prepositum Deo et hominibus complacentem*; auch bestimmte er: *prepositus preposituram de manu ducis Suevorum recipiat*¹.

Ob und wie dieses Privileg zur freien Wahl eines Propstes beachtet und inwieweit die Propstei den Pröpsten durch die Herzöge von Schwaben bzw. deren Rechtsnachfolger übertragen wurde, lässt sich für die Zeit bis zum 15. Jahrhundert mangels einschlägiger Quellen nicht sagen². Die Privilegien wurden später wiederholt bestätigt, so von den Päpsten Alexander IV.³, Sixtus IV.⁴ und Innozenz VIII.⁵ sowie von Kaiser Friedrich III.⁶ Auch Kardinal Branda, der 1422 süddeutsche Klöster visitierte, hielt in seinen

1 WUB II, 213f. Nr. 436. Zur Urkunde Friedrichs I. vgl. Karel HRUZA, Die Herren von Wallsee. Geschichte eines schwäbisch-österreichischen Adelsgeschlechts. 1171–1331 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 18), Linz 1998, 79–84.

2 Es dürfte schwerlich eine Rolle gespielt haben bei der ersten Besetzung des Stifts, sofern der erste Propst, Berthold, tatsächlich der Familie der Herren von Waldsee entstammte; vgl. dazu HRUZA, Herren von Waldsee (wie Anm. 1), 73, 78f.

3 Durch die Bulle vom 27. April 1258. Während sie im WUB V, 260f. Nr. 1495, nur teilweise abgedruckt ist, ediert sie HRUZA, Herren von Waldsee (wie Anm. 2), 488–490, in Gänze. Franz PETRUS, Suevia ecclesiastica seu clericalia collegia tum secularia tum regularia, Augsburg 1699, 849, bietet ebenfalls nur einen Teilabdruck (u.a. fehlt das Datum) und scheint die Urkunde in das Jahr 1259 zu datieren.

4 In einer nur abschriftlich in einem Vidimus des Abtes Georg von Isny überlieferten Bulle mit dem Datum *anno incarnationis dominicae millesimo quadringentesimo octuagesimo quinto kalendas Aprilis pontificatus nostri anno nono* (HStASt B 513 U 9, 3–6). Da Papst Sixtus IV. nur bis 12. August 1484 regierte und sein 9. Pontifikatsjahr von August 1479 bis August 1480 dauerte, ist die Angabe *quinto* Teil der Tagesdatierung und somit das bei HRUZA, Herren von Waldsee (wie Anm. 1), 488, angegebene Datum 1485 April 1 zu korrigieren in: 1480 März 28.

5 In einer nur teilweise überlieferten und undatierten, wohl um 1492 entstandenen Bulle, vgl. Universitätsbibliothek (künftig: UB) Freiburg Ink. 4° P 8107, ha, 135 r–137 r.

6 Am 29. November 1479, vgl. HStAS J 1 Nr. 251: *Hegumenarchia Waldseensis sive Catalogus reverendissimorum dominorum dominorum(m) praepositorum et abbatum necnon p(atrum) r(eve-*

für die Klöster Rebdorf, Waldsee, Neunkirchen und Langenzenn bestimmten Reformstatuten fest, dass und wie Propste dieser Klöster frei zu wählen seien⁷. Ungeachtet dieser Privilegien wurde aber doch immer wieder von außen Einfluss auf die Besetzung der Propstei genommen. So setzte 1414 Papst Johannes XXIII. den damaligen Propst ab⁸, und 1441 gab Bischof Heinrich von Konstanz auf Drängen des Truchsessens von Waldburg dem Propst Mehaber einen Koadiutor – wahrscheinlich den Chorherren Heinrich Fuchs – bei⁹.

Grundsätzlich dürfte aber ein Propst bei allen Neubesetzungen jeweils von allen stimmberechtigten Chorherren in freier Wahl bestimmt worden sein, und zwar – den Statuten von Kardinal Branda von 1422 und den zugehörigen Erläuterungen entsprechend – entweder durch ein *scrutinium*, bei dem ein Wahlleitungsgremium jeden Chorherrn einzeln und im geheimen, aber doch *in conspectu omnium* um sein Votum befragte und das Ergebnis schriftlich festhielt, *per communem inspirationem* oder *per compromissum*, bei welchem Wahlmodus die wahlberechtigten Chorherren die Wahl einem oder mehreren Mitbrüdern überließen¹⁰. Erstmals sicher belegt ist die Wahl eines Propstes aber erst 1450, als Heinrich Fuchs zum Nachfolger Mehabers bestimmt wurde¹¹. Da die Wahl einhellig erfolgte, vollzog sich dieser Amtswechsel ohne Probleme. Die Regelung der Nachfolge von Fuchs vierzig Jahre später war dagegen mit Streitigkeiten und Parteiungen verbunden; sie sind aber bisher wenig bekannt und verdienen deshalb als Teil der Stiftsgeschichte und als Beispiel spätmittelalterlicher Pfründenhandel eine genauere Untersuchung.

2. Propst Heinrich Fuchs (1450–1490)

Propst Fuchs war einer der bedeutendsten Propste bzw. Äbte des Stifts Waldsee. Er stammte aus Markdorf und war mit den Äbten Johannes von Weißenau (1423–1470) und Peter von Schussenried (1467–1470) verwandt¹². Er sanierte die finanzielle Lage seines Stifts¹³, vermehrte dessen Besitz¹⁴, verbesserte 1453 die Verwaltung der Kloster-

rendorum) d(ominorum) canonicorum collegii s(ancti) Petri o(rdinis) c(anonicorum) r(egularium) Lateranensium s(ancti) Augustini in oppido Waldsee (künftig: Hegumenarchia), 17. Die Handschrift ist nach 1784 entstanden, vgl. dazu Joachim FISCHER, Waldsee und die Reformation im 16./17. Jahrhundert, in: ZWLG 64, 2005, 103–114.

7 Eusebius AMORT, *Vetus disciplina canonicorum regularium et saecularium ex documentis magna parte hucusque ineditis a temporibus apostolicis usque ad saeculum XVII critice et moraliter expensa* 1–2, Venedig 1747, hier: 2,626f. (Cap. XX). Zu den Reformbemühungen Brandas vgl. Norbert BACKMUND, *Die Chorherren und ihre Stifte in Bayern*, Passau 1966, 40.

8 *Repertorium Germanicum* 3, Berlin 1935, 181. – Hermann TÜCHLE, *Die Klöster Waldsee und Reute im Mittelalter* (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bad Waldsee B 4), Bad Waldsee 1981, 22f. Propst Jakob fungierte aber wenig später wieder als Propst vom Waldsee.

9 REC 10500; dazu vgl. TÜCHLE, *Klöster* (wie Anm. 8), 25.

10 AMORT, *Vetus disciplina* (wie Anm. 7), 626.

11 Stadtarchiv Bad Waldsee Nr. 1478; *Hegumenarchia* (wie Anm. 6), 11.

12 Über Heinrich Fuchs allgemein vgl. Walter HUTTER, *Äbte, Propste und Prioren aus Markdorf, in: Markdorfer Begegnungen* (Beiträge zur Geschichte der Stadt Markdorf 3), Tettnang 2000, 101, 104–108, 334. Die drei Prälaten werden in manchen Publikationen als Brüder bezeichnet, so – am frühesten – bei Martin CRUSIUS, *Schwäbische Chronik* 1, Frankfurt 1733, 648. – TÜCHLE, *Klöster* (wie Anm. 8), 25, und HUTTER, wie oben, 101, weisen dagegen darauf hin, dass Heinrich und Peter Fuchs wohl eher Neffen von Abt Johannes waren.

13 Bei seinem Amtsantritt hatte das Stift 1627 Gulden Schulden, vgl. *Hegumenarchia* (wie Anm. 6), 14.

güter durch Anlage eines Urbars¹⁵, erwarb 1467 niedergerichtliche Rechte im Dorf Reute¹⁶, gründete 1460 die St. Sebastians-Bruderschaft in Waldsee¹⁷, vereinbarte Gebetsverbrüderungen mit den Augustinerchorherrenstiften Rottenbuch (1454)¹⁸ und Interlaken (1481)¹⁹, half bei der Errichtung einer Frühmesskaplanei in Waldsee (1462)²⁰, wirkte mit bei der Stiftung der Krettlinskapelle in der Stadt Waldsee²¹ und veranlasste den Umbau bzw. Neubau von Teilen des Stifts und von dessen Nebengebäuden²². Vor allem aber ließ er in den Jahren 1479–1483 eine neue Stifts- bzw. Pfarrkirche erbauen²³.

Trotz der Tüchtigkeit von Fuchs scheint es aber in den letzten Jahren seiner Amtszeit – ohne dass die Gründe dafür recht deutlich werden – im Stift Waldsee zu Disziplinlosigkeiten und heftigen internen Auseinandersetzungen gekommen zu sein, bei denen der Chorherr Johannes Flach anscheinend eine führende Rolle spielte. Ihm und seinen Anhängern (Christoph von Trugenhofen, Erasmus Stücklin, Johannes von Ulm, Konrad Brüsclin, Christian Schwentzlin und Georg Yßenhoffer) wurden von der Gegenpartei (Prior Johannes Mayer, Michael Fauber und Ulrich Schmid²⁴) *periurium, dila-*

14 Unter anderem durch den Erwerb von Weingärten in Markdorf. Vgl. RENZ, Archivalien des ehemaligen Cistercienser-Nonnenklosters Baintd bei Weingarten, in: Diözesanarchiv von Schwaben 9, 1892, 134 Nr. 358. – RENZ, Regesten zur Geschichte des Stifts Waldsee, in: Vierteljahrshefte für württembergische Landesgeschichte 1, 1892, 337 Nr. 32. Vgl. auch StadtA Bad Waldsee Nr. 1468.

15 Archiv der Fürsten zu Waldburg-Wolfegg und zu Waldsee, Wolfegg, WoB 471. In dem Band befand sich früher eine undatierte, farbige Darstellung des Besuchs des Herzogs von Burgund im Stift Waldsee. Diese Darstellung wird in der Literatur meist in das Jahr 1453 datiert und auf Herzog Philipp den Kühnen (1363–1404) oder Herzog Karl den Kühnen (1467–1477) bezogen. Vgl. Michael BARCZYK/Paul SCHURER, Kirche und Stift St. Peter zu Waldsee (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bad Waldsee B 3), Bad Waldsee 1979, 27. – HUTTER, Äbte (wie Anm. 12), 106. – Bernd SCHWINEKÖPER, Das »Große Fest« zu Freiburg (3.–8.7. 1454), in: Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift Clemens BAUER, Berlin 1974, 82. Tatsächlich handelt es sich aber um Herzog Philipp den Guten von Burgund (1419–1467), der im Frühjahr 1454 über die Schweiz und Oberschwaben zum Reichstag nach Regensburg reiste, am 23. April im Stift (*prieuré de Valsey*) übernachtete und diesem dabei 11 l(ivres) 5 s(ous) t(ournois) schenkte: vgl. Deutsche Reichstagsakten 19,1, Göttingen 1969, 172 und 179. Für die Zehrkosten in Höhe von 7427 Pfund Heller kam laut Eintrag in diesem Urbar Truchsess Georg von Waldburg auf.

16 Joseph VOCHERER, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben 1–3, Kempten/München 1907/1909, hier: 3, 378. – Michael BARCZYK, Stadt Waldsee, in: Hexen und Hexenverfolgungen im deutschen Südwesten 2, hg. v. Sönke LORENZ, Ostfildern 1994, 254f.

17 Hegumenarchia (wie Anm. 6), 11, 135. – VOCHERER, Haus Waldburg (wie Anm. 16), 370.

18 Hegumenarchia (wie Anm. 6), 12.

19 Ebd., 13.

20 Ebd., 11.

21 Ebd., 11. Die Krettlinskapelle wurde Keimzelle des späteren Franziskanerklosters, vgl. Die Kunstdenkmäler des ehemaligen Kreises Waldsee, bearb. v. Adolf SCHAHL u. W.v. MATTHEY, Stuttgart/Berlin 1943, 49, sowie Hermann MAYER, Die Kapelle zur Himmelspforte in Waldsee, in: Lehrerzeitung. Mitteilungen des Lehrervereins Württemberg-Hohenzollern 6, 1962, Nr. 4/5, 50–53, und Nr.7, 83–85.

22 Hegumenarchia (wie Anm. 6), 135. – StadtA Bad Waldsee Nr. 318.

23 Vgl. den Eintrag über die Grundsteinlegung am 9. März 1479 in: StadtA Bad Waldsee Nr. 74 Denk- und Vertragsbuch, 12; der Eintrag ist photographisch wiedergegeben bei HUTTER, Äbte (wie Anm.12), 107. Das Datum 1483 ergibt sich aus der Urkunde vom 14. September 1483 (StadtA Bad Waldsee Nr. 1478), in der Prior und Kapitel des Stifts ihrem Propst Fuchs das Recht zugestehen, allein in der von ihm erbauten Kapelle, der heutigen Maria-Hilf-Kapelle, in der neu errichteten Kirche begraben zu werden.

24 Flach bezeichnet Schmid als *olim prepositus monasterii Yttingensis, sed tamen non sine racione*

pidatio et concubinae publicae vorgeworfen²⁵. Ob die Vorwürfe des Meineids, der Verschwendung und des Verkehrs mit Dirnen zutrafen und was ihr konkreter Hintergrund war²⁶, lässt sich freilich so wenig prüfen wie umgekehrt die Anschuldigungen Flachs, der der Gegenpartei vorwarf, ihn und seine Genossen *accusatione pessima et non secundum formam iuris* beschuldigt zu haben und in der Angelegenheit gleichzeitig *indices et executores* gewesen zu sein²⁷. Flach musste schließlich 1478 gegenüber Propst Fuchs und Subprior Heinrich Gürtel²⁸ mit Eid geloben, künftig dem Propst und dem Konvent gehorsam zu sein, für das Wohl des Stifts einzutreten, Schaden von diesem abzuwenden, keine *conspiraciones* gegen den Propst und den Konvent anzuzetteln oder zu unterstützen und sich fünf Jahre lang von Stift und Stadt Waldsee fernzuhalten²⁹. Er studierte nach seiner Verbannung aus dem Stift an der Universität Basel, wo er 1479–1480 immatrikuliert war³⁰ und wo er im Juni 1480 die Arbeit an einer Handschrift beendete³¹. Spätestens im September 1483, also noch vor Ablauf der Fünfjahresfrist, war er jedoch wieder in das Stift zurückgekehrt³², wo er sich bis zu seinem Tod (am 1. Dezember 1512)³³ anscheinend unauffällig verhielt³⁴. Schon zu seinen Lebzeiten, vor allem aber

amministracione huiusmodi officii privatus, vgl. Winfrid HAGENMAIER, Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek (Kataloge der Universitätsbibliothek Freiburg I/3), Wiesbaden 1980, 183. Schmid war nach der Resignation von Wilhelm Nithard, dem Propst des Augustinerchorherrenstifts Ittingen (im Thurgau), dort wohl 1458 zum Propst gewählt worden, verzichtete aber bereits im Oktober 1458 wieder auf sein Amt zugunsten seines erneut zum Propst gewählten Vorgängers, dessen Wiederwahl wahrscheinlich mit der bevorstehenden Übernahme Ittingens durch den Kartäuserorden (1461) zusammenhängt. Schmid dürfte um 1461 in das Stift Waldsee übersiedelt sein. Vgl. Bruno MEYER, Das Augustinerchorherrenstift Ittingen 1151–1461, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 104, 1986, 37 Anm. 165. – HS IV,2: Die Augustiner-Chorherren und die Chorfrauen-Gemeinschaften in der Schweiz, Basel 2004, 240f.

25 UB Freiburg Hs 1283, 13r. – HAGENMAIER, Handschriften (wie Anm. 24), 183f.

26 Immerhin beklagte Trugenhofen in einem Schriftband zu einer Zeichnung seines Wappens eine unglückliche Liebe: *Heu amor infelix, quam plus fellis quam mellis habes. Non tam absinthium est amarum quam tu*, UB Freiburg Ink 4° M 4925, bm. Vgl. Vera SACK, Die Inkunabeln der Universitätsbibliothek Freiburg i.Br. 1–3, Wiesbaden 1985, hier: 2, 985 Nr.1286.

27 HAGENMAIER, Handschriften (wie Anm. 24), 183f.

28 Bei der Wahl von Propst Fuchs 1450 war er in der Reihenfolge der Kanoniker der achte. Er beendete 1466 – während eines Studiums in Heidelberg? – eine Abschrift des Traktats *De illusionibus demonorum eorumque maleficiis, superstitionibus et potestate in corpora mentesque hominum* des Heidelberger Professors Nikolaus Magni de Jawor, galt in der späteren Überlieferung des Stifts aber wohl eher als Verfasser des Traktats, vgl. Sebastian HACKENZAN in: UB Freiburg Hs 143, 274v, und Hegumenarchia (wie Anm. 6), 14. SACK, Inkunabeln (wie Anm. 26), 1, XXXIII, vermutet in ihm den amtierenden Stiftsbibliothekar, der die von Propst Fuchs angekauften Bücher sorgfältig registrierte.

29 Handschriftliche Einträge in einer Inkunabel aus dem Stift Waldsee: UB Freiburg Ink. 4° P 8107, ha, 126 r–v. Die Verpflichtungen Flachs wurden von Petrus Kungschlacher, *rector scholarum et protonotarius opidi Walsee* sowie *imperiali auctoritate notarius*, in einem Notariatsinstrument festgehalten. Zu Küngschlacher (Königschlacher, Königschlacher) vgl. Peter-Johannes SCHULER, Notare Südwestdeutschlands (VKBW.B 90), Stuttgart 1987, 243 Nr. 695 VL 6, 105f. Zur Inkunabel vgl. SACK, Inkunabeln (wie Anm. 26) 1, 485f. Nr. 1486.

30 Hans Georg WACKERNAGEL, Die Matrikel der Universität Basel 1, Basel 1951, 161 Nr. 31.

31 UB Freiburg Hs 1263. – HAGENMAIER, Handschriften (wie Anm. 24), 183.

32 StadtA Bad Waldsee Nr. 1478.

33 Hegumenarchia (wie Anm. 6), 14.

34 Selbst bei den Auseinandersetzungen um die Nachfolge von Propst Fuchs trat er nicht mehr

wohl nach seinem Tod erhielt das Stift von ihm eine Reihe von Büchern und Handschriften³⁵.

Außer Flach gab es damals im Stift offensichtlich noch weitere »Problemfälle«. Jedenfalls sind – von der Hand Flachs – anonymisierte Abschriften und Konzepte weiterer Schreiben überliefert, die sich auf die Ausweisung von Mitbrüdern aus dem Stift und ihre Überstellung in andere Klöster beziehen³⁶. Schließlich spricht die Durchführung zweier Reformen in den Jahren 1492³⁷ und 1495³⁸, also in relativ kurzem Abstand hintereinander, und die bei der Reform 1492 getroffene Feststellung, dass das Stift in viel-

hervor; auch fügte er sich offensichtlich in die Reform des Stifts im Jahr 1492. Dass er den in den Reformstatuten geforderten Verzicht auf Privateigentum nur widerstrebend leistete und sogar erzwog, das Stift zu verlassen, lässt sich aus Zusätzen zu den Vermerken, mit denen er diesem Bücher schenkte, schließen: 1) *dum durat ille reformatio vel si id(em) frater Johannes permanserit in dicto monasterio* (UB Freiburg Ink. 4° P 5573 g, und ähnlich UB Freiburg Hs 168, 236v): 2) *in abdicatione proprietatis vel in resignatione nove reformationis* (UB Freiburg Ink. 4° P 5548 g, Bd. 6, 2r). Flach blieb jedoch im Stift. Zur Handschrift 168 vgl. Winfrid HAGENMAIER, Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek (Hs 1–230) (Kataloge der Universitätsbibliothek Freiburg im Breisgau I/1), Wiesbaden 1974, 151.

35 Vgl. SACK, Inkunabeln (wie Anm. 26) 1, 257 Nr. 765, 349 Nr. 1042, 419f. Nr. 1273, 485f. Nr. 1466; 2, 1060 Nr. 3082, 1220 Nr. 3517, 1227 Nr. 3533. – HAGENMAIER, Handschriften (wie Anm. 34), 151 zu Hs 168. – DERS., Handschriften (wie Anm. 24), 183f. Soweit sie mit Schenkungsvermerken Flachs übergeben wurden (SACK, Inkunabeln [wie Anm. 26], Nr. 1273, 3082 und 3517, sowie UB Freiburg Hs 168, vgl. HAGENMAIER, Handschriften [wie Anm. 34], 151), erhielt sie das Stift 1492 und in *resignatione reformationis cenobii Walsee* sowie *pro se et parentum suorum, etiam omnium antecessorum suorum* (HAGENMAIER, Handschriften [wie Anm. 34], 151), nicht, wie SACK, Inkunabeln (wie Anm. 26) 3, 1578, angibt, 1490 und nicht »zur Verkündung der Stiftsreform«.

36 UB Freiburg Ink. 4° P 8107, ha, 128v – 130r. In einem dieser Schreiben wird deutlich, dass die *gravior culpa* des Mitbruders darin bestanden hatte, Ordensgeheimnisse nach außen getragen und die ihm auferlegte Strafe öffentlich bekannt gemacht zu haben. Eines dieser Schreiben gibt als Datum die *indictio septima* an, ist also in das Jahr 1474 oder – wofür der Gesamtzusammenhang spricht – wohl eher in das Jahr 1489 zu datieren.

37 Die Statuten der im Oktober 1492 von Bischof Thomas von Konstanz auf Drängen der Habsburger (Kaiser Friedrich III., König Maximilian I., Erzherzog Sigismund) und Truchsess Johannes von Waldburg anlässlich einer Visitation des Stifts veranlassten Reform sind nicht in einer Waldseer Handschrift erhalten, sondern nur in einer Abschrift aus dem Stift St. Märgen (Badische Landesbibliothek Karlsruhe: St. Märgen Hs 43, 85v – 99r). Die Reform von 1492 war wohl eher als »Sofortmaßnahme« gedacht und forderte deshalb, wie es dann 1495 tatsächlich geschehen ist, dass zur Durchführung einer grundlegenden Reform *persone devote et experte [...] de aliis monasteriis aut monasterio in regularibus observantiis bene instructe* herbeigerufen werden sollten (ebd. 94 r). Laut Arnim SCHLECHTER/ Gerhard STAMM, Die kleinen Provenienzen (Die Handschriften der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe XIII), Wiesbaden 2000, 86, ist die Überlieferung der Waldseer Statuten in einer Handschrift des Stifts St. Märgen »im Zusammenhang mit den Visitationen zu sehen«. Wahrscheinlicher ist aber, dass sie der Waldseer Chorherr Christian Leger, den das Stift Allerheiligen (bzw. St. Märgen) in Freiburg nach 1615 angefordert hatte und der dort als Dekan für die Wiederherstellung der kanonischen Disziplin sorgte, dorthin brachte, vgl. Hegumenarchia (wie Anm. 6), 17.

38 Die Reform wurde im Juni 1495 mit Hilfe von zwei Kanonikern des Stifts Neustift durchgeführt. Ihre Statuten sind nur in Abschriften überliefert: in der 1596 gefertigten Handschrift UB Freiburg Hs 106, und in einer wohl gleichzeitig in Waldsee für das Stift St. Märgen gefertigten weiteren Abschrift in der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe: St. Märgen Hs 4, 1r – 84r. Zur Freiburger Handschrift vgl. Winfried HAGENMAIER, Die abendländischen neuzeitlichen Handschriften der Universitätsbibliothek Freiburg im Breisgau (Kataloge der Universitätsbibliothek Freiburg im Breisgau I/1), Wiesbaden 1996, 23.

fältiger Hinsicht der Reform bedürfe³⁹, ebenfalls dafür, dass es gegen Ende der Amtszeit von Fuchs um die Ordensdisziplin nicht mehr zum Besten stand⁴⁰.

Da sich seit 1489 Kaiser Friedrich III. und König Maximilian I. in ihrer Eigenschaft als de facto regierende Landesherren der österreichischen Vorlande⁴¹ und der Pfarrer der Herrschaft Waldsee, Truchsess Johannes von Waldburg, für den Rücktritt von Propst Fuchs und für die Bestellung eines neuen Stiftspropstes einsetzten, waren diese Mängel offensichtlich gravierend und auch für Außenstehende unübersehbar. Von wem aber letztlich der Wunsch nach einem Amtswechsel ausging, lässt sich den Quellen freilich nicht entnehmen. Bekannt ist nur, dass – wohl im Frühjahr 1489 – Maximilian I. sich an Papst Innozenz VIII. wandte mit der Bitte um Zustimmung, dass Fuchs zugunsten von Lukas Horber, Propst des Stifts Neustift (bei Brixen), zurücktrete. Da der Papst der Bitte entsprach, konnte Horber am 30. April 1489, mit einer entsprechenden Bulle des Papstes ausgestattet, nach Waldsee kommen⁴². Er wurde jedoch zunächst weder von Fuchs noch vom Konvent akzeptiert. Deshalb griff Maximilian I. im Herbst erneut ein: Am 27. November 1489 forderte er den Bischof von Konstanz auf, die Resignation von Fuchs zugunsten von Horber zu fördern und den Widerstand des Konvents gegen diesen zu brechen⁴³. Aber weder dies noch die von Erzherzog Sigismund am 8. Dezember angeordnete und am 14. Dezember 1489 vollzogene Übergabe der Propstei an Horber, der sich fortan bis zu seinem Tod (1503) Propst von Neustift und *commendatarius* der Propstei Waldsee nannte⁴⁴, bewogen Fuchs zum Rücktritt, obwohl er an sich Horber als seinen Nachfolger favorisierte⁴⁵. Erst im folgenden Jahr – vielleicht gleichzeitig mit der Wahl und Amtseinsetzung Horbers am 4. Dezember 1490⁴⁶ – entschloss sich Fuchs schließlich zur Resignation. Anscheinend wollte Fuchs nicht zurücktreten, ohne vom Papst zuvor ein *mandatum de resignando* erhalten zu haben; denkbar ist aber auch, dass er erst resignierte, als Horber ihm eine Jahrespension von 240 rheinischen Gulden zugesichert und er damit wohl das Ziel seiner hinhaltenden Verhandlungen erreicht hatte⁴⁷.

39 Badische Landesbibliothek: St. Märgen Hs 4, 85v: *praefatum monasterium reformationis ministerio multipliciter indigere*.

40 Auch ein späterer Anhang zur Hegumenarchia (wie Anm. 6), 136, weist darauf hin, dass unter dem Amtsnachfolger von Fuchs *disciplina restaurata* [est]. Laut Paul BECK, Lukas Horber, Propst von Waldsee und Neustift – ein Beitrag zur Geschichte des Chorherrenstifts Waldsee, in: Diözesanarchiv von Schwaben 18, 1900, 99, war im Stift Waldsee schon 1489 eine Reform mit Hilfe von zwei Chorherren aus Neustift versucht, von den Waldseer Chorherren aber nicht angenommen worden. Da Beck dafür keinen Beleg angibt, ist die Nachricht vielleicht doch eher auf die Reform von 1495 zu beziehen, bei der ja tatsächlich zwei Chorherren aus Neustift mitgewirkt haben.

41 Erzherzog Sigismund war zwar noch Regent der Vorlande, seit November 1487 aber faktisch entmachtet, vgl. Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 1, Teil 2, hg. v. Meinrad SCHAAB u. Hansmartin SCHWARZMAIER in Verbindung mit Gerhard TADDEY, Stuttgart 2000, 663f.

42 BECK, Lukas Horber (wie Anm. 40), 99. – Hegumenarchia (wie Anm. 6), 13.

43 VOCHEZER, Geschichte des fürstlichen Hauses 1 (wie Anm. 16), 896.

44 BECK, Lukas Horber (wie Anm. 40), 99.

45 Das ergibt sich aus dem Zusammenhang in UB Freiburg Hs 106, 127v, und in UB Freiburg Ink. 4° 8107, ha, 126v.

46 Dafür könnte die Anwesenheit des Basler Domherrn Dr. Konrad Bestenheit sprechen. Andererseits werden die Äbte von Füssen und von Salem, die im Auftrag des Papstes als Zeugen an der Wahl Horbers teilnahmen, bei der Resignation von Fuchs nicht erwähnt. Vgl. StadtA Isny: Reichsstädtisches Archiv Urkunde Nr. 502, bzw. Immanuel KAMMERER, Die Urkunden des früheren reichsstädtischen Archivs Isny bis 1550 (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 2), Karlsruhe 1955, 79 Nr. 502.

47 Das *mandatum de resignando* erwähnt Trugenhofen in seinen Aufzeichnungen UB Freiburg

Die Resignation von Fuchs, der 1492 starb und in der von ihm erbauten Seitenkapelle der Stiftskirche begraben wurde⁴⁸, erfolgte dann in Anwesenheit des vom Papst dazu beauftragten Dr. Konrad Bestenheit, Domkapitular des Bistums Basel⁴⁹.

3. Die Neubesetzung der Propstei Waldsee

Auch nach der Resignation von Fuchs und nach der Einsetzung Horbers in die Propstei kam dieser jedoch noch nicht in deren ungestörten Besitz. Denn noch stand seine Wahl zum Propst an, und vor allem musste er sich mit seinem Konkurrenten, dem Waldseer Chorherrn Christoph von Trugenhofen, auseinandersetzen.

Lukas Horber bzw., wie sein voller Namen lautete, von Horben zu Ringenberg war, als er im April 1489 von Neustift nach Waldsee kam, dort nicht unbekannt, war er doch, bevor er zum Propst von Stift Neustift berufen bzw. gewählt worden war, Chorherr im Stift Waldsee gewesen⁵⁰. Er dürfte etwa 1440/50 geboren sein, legte in Waldsee die Profess ab und studierte 1472 an der Universität Basel⁵¹. Danach lebte er wohl bis zu seiner Bestellung als Propst von Neustift (1483) im Stift Waldsee.

Anlass zu dieser Berufung waren interne Auseinandersetzungen in Neustift seit 1478, in die auch der Landesherr von Tirol, Erzherzog Sigismund, in massiver Weise eingriff. Im Einvernehmen mit dem Bischof von Brixen und mit Unterstützung des Papstes nötigte er den bisherigen Propst Leonhard zum Rücktritt, überwand den Widerstand des sein Wahlrecht verteidigenden Konvents und setzte schließlich durch, dass Horber, den er bereits 1480 zum Koadiutor des Propstes Leonhard hatte bestellen wollen, am 10. Januar 1483 vom Konvent zum Propst von Neustift gewählt wurde. Zuvor waren vom Neustifter Konvent in wechselnder Folge, aber letztlich ohne Erfolg gegen Horber Einwände erhoben worden, wie sie später in ähnlicher Form auch in Waldsee gegen ihn geltend gemacht wurden: Horber sei nicht Profess in Neustift, er habe als Chorherr im

Ink. 4° P 8107, ha, 136r. Zu den Pensionszahlungen vgl. Hegumenarchia (wie Anm. 6), 13. Die Einkünfte des Stifts betrug damals nicht mehr als 120 Mark Silber (ebd.). Dies dürfte nach Helmut KAHNT/Bernd KNORR, Alte Maße, Münzen und Gewichte, Mannheim u.a. 1987, 179, etwa 180 rheinischen Gulden entsprechen haben. Der Bulle von Papst Innozenz VIII. zufolge (vgl. Anm. 5) betrug die Jahreseinkünfte des Stifts nicht mehr als 150 Mark Silber.

48 Vgl. oben Anm. 23 und Hegumenarchia (wie Anm. 6), 83, 132 und 135. Fuchs wird am 19. Oktober 1492 als verstorben bezeichnet (Badische Landesbibliothek: St. Märgen Hs 4, 97v). Sein Grabmal mit Bildnis (*effigies*) war im Jahr 1700 noch vorhanden (Hegumenarchia, wie Anm. 6, 14).

49 Die Urkunde über das *uffgeben* von Propst Fuchs wurde am 7. September 1491 bei der Reichsstadt Isny hinterlegt, vgl. oben Anm. 47.

50 Zu Horber vgl. Anselm SPARBER, Abriß der Geschichte des Chorherrenstifts Neustift bei Brixen, Brixen 1920, 59f. – BECK, Lukas Horber (wie Anm. 40), 97–101. – Martin PEINTNER, Kloster Neustift. Augustiner-Chorherrenstift in Südtirol, Bozen 1985, passim. – 850 Jahre Chorherrenstift Neustift. 1. Südtiroler Landesausstellung, Stift Neustift 1992, passim. Zur Familie von Horben (auch Horben von Ringenberg) allgemein vgl. BECK, Lukas Horber (wie Anm. 40). – Albert von ALBERTI, Württembergisches Adels- und Wappenbuch 1, Stuttgart 1889–1895, 351. – Franz Ludwig BAUMANN, Geschichte des Allgäu 1, Kempten 1883, 457, 530, und 2, Kempten o.J. [1893], 196, 505, 525f., sowie 3, Kempten 1894, 247, 504. Sie hatte ihren Stammsitz in Horben (bei Gerstatz im Allgäu), war ursprünglich ein Ministerialengeschlecht der Grafen von Montfort und gehörte seit dem 16. Jahrhundert zur Reichsritterschaft; ihre Mitglieder standen vielfach in Diensten der Habsburger und anderer, meist geistlicher Herren.

51 WACKERNAGEL, Matrikel (wie Anm. 30), 108 Nr.15: *Dominus Lucas Horber de Ringenberg Const.dyoc. VI β.*

Stift Waldsee dessen Propst Gehorsam gelobt und er sei von der Gehorsamspflicht diesem gegenüber nicht entbunden worden; auch habe das Stift von alters her das Recht zur freien Propstwahl.

Wann und wie Horber das Vertrauen des Erzherzogs Sigismund und später König Maximilians I. erwarb, ist unbekannt. Vermutlich hat aber bei seiner Berufung nach Neustift und später nach Waldsee sein Bruder Rudolf von Horben († 1506), der Rat und Hofkämmerer Maximilians I. in Innsbruck war, eine wesentliche Rolle gespielt. In jedem Fall aber erwies sich Horber in der Folge in Neustift als sehr fähiger Propst, der auf die Einhaltung der Ordensdisziplin achtete und als Bauherr und als Förderer von Kunst und Wissenschaft sein Stift zu neuer Blüte brachte. Auch in der Landespolitik von Tirol und als Rat (*consiliarius*)⁵² Maximilians I. gewann er eine bedeutende Stellung.

Der Vertrauensstellung bei Erzherzog Sigismund und König Maximilian I., seinen Leistungen als Propst und Politiker und wahrscheinlich auch dem Einfluss seines Bruders dürfte Horber es zu verdanken gehabt haben, dass die beiden Herrscher sich dafür einsetzten, ihm zusätzlich zu Neustift die Leitung der Propstei Waldsee zu übertragen. Denkbar wäre auch, dass die Habsburger mit der Berufung eines in österreichischen Diensten bewährten, loyal gesonnenen Propstes nach Waldsee außerdem ihre Position in Oberschwaben und vor allem gegenüber den Truchsessern von Waldburg stärken wollten. Da sie Graf Johannes von Sonnenberg (aus der vorarlbergischen Linie der Waldburger) vor kurzem, im August 1487, die Landvogtei Schwaben verpfändet hatten – nicht aus freien Stücken, sondern um einem Verkauf der Landvogtei an die Herzöge von Bayern zuvorzukommen –, könnten solche Überlegungen mitgespielt haben⁵³.

Wie oben dargelegt, begannen die Bemühungen um die Neubesetzung der Propstei Waldsee wohl Anfang 1489, und sie verliefen geraume Zeit parallel zu den Verhandlungen über die Resignation von Propst Fuchs. Nach außen wurden sie erstmals sichtbar, als Horber am 30. April 1489 nach Waldsee kam – ausgestattet mit einer Urkunde von Papst Innozenz VIII., die ihm Kaiser Friederich III. erwirkt hatte. In ihr erhielt er die Erlaubnis, zusätzlich zu Neustift ein zum Orden der Augustinerchorherren gehöriges geistliches Benefizium als Kommendator zu übernehmen und dessen Einkünfte zu genießen⁵⁴.

Dass die Bulle wenig bewirkte und dass Horber seine spätere Einsetzung in die Propstei (im Dezember 1489) nicht ihr, sondern dem Eingreifen der Habsburger verdankte, wurde oben bereits dargelegt. Offensichtlich war dieser Einsetzung keine Wahl durch den Konvent vorausgegangen. Zusammen mit dem Prior machten dagegen nun aber die Chorherren Gebrauch von ihrem verbrieften Wahlrecht, indem sie – wohl als

52 So nennt ihn die Hegumenarchia (wie Anm. 6), 28 und 29, unter Berufung auf eine Urkunde Maximilians I. vom März 1497.

53 Zum Ringen um die Landvogtei Schwaben vgl. VOCHER, Geschichte des fürstlichen Hauses (wie Anm. 16) 1, 652–655. – Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, hg. v. Friedrich METZ. Mit einem einl. Beitrag v. Franz QUARTHAL, Freiburg 42000, 407. – Handbuch der baden-württembergischen Geschichte (wie Anm. 41), 655f.

54 Hegumenarchia (wie Anm. 6), 13: *Pridie kalendas Maii 1489 advenit vel postulatus vel proprio motu et resignatus* [vermutlich verschrieben für *designatus*] *reverendissimus D.D. Lucas Horber* [...] *qui secum ferebat diploma a domino Innocentio VIII. pontifice pontificatus sui V. obtentum et confectum licentia, quodcumque ecclesiasticum beneficium ad dignitatem nostri ordinis in commendam acceptare eiusque residuis proventibus perfrui*. Das Diplom, das zwischen dem August 1488, dem Beginn des 5. Pontifikatsjahrs und dem 29. April 1489 ausgefertigt wurde, konnte bisher nicht ermittelt werden; es wurde im September 1491 von Horber bei der Reichsstadt Isny hinterlegt, später aber wieder an ihn zurückgegeben, vgl. die Belege wie oben Anm. 46.

Reaktion auf die Oktroyierung Horbers – ihren Mitbruder Christoph von Trugenhofen zum *administrator* bzw. *coadiutor* für Propst Fuchs wählten. Sie begründeten die Wahl damit, dass Fuchs aus Altersgründen resignieren wolle und dass die Propstei gemäß den *concordata Germaniae nationis* das Privileg der Propstwahl besitze⁵⁵.

Anscheinend waren sich Trugenhofen und seine Anhänger ihrer Sache jedoch nicht sicher. Jedenfalls befürchteten sie *machinationes* von Fuchs und legten deshalb – in Brixen oder in Rom? – gleichzeitig eine Appellation in dieser Angelegenheit vor, nicht ohne Fuchs und Horber darüber zu informieren⁵⁶. Vermutlich hatte diese Appellation aber wenig Effekt, und so standen nun bis auf weiteres neben Fuchs der von außen aufge-drängte *commendatarius* Horber⁵⁷ und der vom Konvent gewählte *administror* bzw. *adiutor* Trugenhofen. Auch ein erneutes Drängen von Maximilian I., der am 24. Mai 1490 den Bischof von Konstanz aufforderte, die Waldseer Chorherren wegen ihrer Widerspenstigkeit zu bestrafen und für die Einsetzung von Horber zu sorgen⁵⁸, bewirkte wenig.

Erst die Resignation von Fuchs bzw. dessen Bereitschaft, tatsächlich zu resignieren, brachte wieder Bewegung in die Angelegenheit. Denn nun wurde eine ordnungsgemäße Wahl Horbers durchgeführt, bei der der Konvent – wohl nicht ganz freiwillig – in Gegenwart der Äbte von Füssen und von Salem sowie des Basler Domherrn Dr. Konrad Bestenheit, die Papst Innozenz VIII. zu Zeugen bestellt hatte, Horber zum Propst des Stifts wählte⁵⁹. Nachdem Horber wohl auch den Eid geleistet hatte, den er einer Bulle des Papstes gemäß *zu inngang der propstei zu Wallsee* leisten musste⁶⁰, erhielt er am 4. Dezember 1490 die *confirmatio* und *admissio* für das Stift⁶¹. Dass ihm am 27. Januar 1491 im Hinblick auf die oben erwähnten Pensionszahlungen an seinen Amtsvorgänger Fuchs und dank der Fürsprache des Kaisers und des Erzherzogs von Österreich 200 Gulden, also die Hälfte der an sich fälligen Annatengelder, erlassen wurden⁶², zeigt, dass

55 UB Freiburg Hs 106, 136 rv. Der genaue Zeitpunkt der Wahl ist nicht überliefert; am wahrscheinlichsten ist aber, dass die Wahl nach der Einsetzung Horbers und in jedem Fall vor der Resignation von Fuchs erfolgte. Zum Wiener Konkordat von 1438 vgl. Hans ERICH FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Köln/Graz 41984, 488.

56 Vgl. UB Freiburg Ink. 4° P 8107, ha., 136 rv: *Deinde electione huiusmodi sic facta dicti canonici dubitar(unt) ne Hainricus [Fuchs] contra electionem huiusmodi aliquid contra privilegia dicti monasterii machinaretur, a futuro gravamine sibi forsitan ex nova resignatione facienda appellarunt et appellationem huiusmodi tam Hainrico quam quidam Luce Horber qui ad preposituram praedictam aspiravit, insinuari fecerunt prout in instrumento appellationis executionis apparet*. Wohin appelliert wurde, geht aus den Quellen nicht hervor; in Frage kommen aber sowohl Brixen wie Rom, da 1499 der Markdorfer Chorherr Peter Mor vom Stift Waldsee Kostenerstattung verlangte für eine an das Bistum Brixen gerichtete Appellation und für seine Bemühungen am päpstlichen Hof; vgl. RENZ, *Regesten Stift Waldsee* (wie Anm. 14), 337f. Nr. 24.

57 Noch Ende des 18. Jahrhunderts wird er in einem Nachtrag im Nekrolog des Augustinerchorherrenstifts Rebdorf als *intrusus* bezeichnet, vgl. Diözesanarchiv Eichstätt B 157, 341.

58 BECK, *Lukas Horber* (wie Anm. 40), 99f.

59 Hegumenarchia (wie Anm. 6), 28.

60 Belege wie Anm. 46.

61 Hegumenarchia (wie Anm. 6), 38. Für die *confirmatio* zahlte Horber der Konstanzer Kurie am 3. März 1491 10 Gulden, vgl. Manfred KREBS, *Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert*, [Freiburg 1954], erschienen als Anhang zu FDA 66, 1939, – 74, 1957, 944.

62 Manfred KREBS, *Die Annatenregister des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert*, in: FDA 76, 1956, 410 Nr. 5243: *Ven(erabilis) et religiosus dominus Lucas Horber prepositus de Walsee c(on)cordavit p(ro) p(rimis) sui mon(asterii) pro 400 fl. Remissi 200 fl propter resignationem) et pensionem, eciam preces imperatoris et ducis Austrie, eciam soluit primos in curia Romana*.

sowohl die weltliche wie die geistliche Obrigkeit hinter ihm standen. Obwohl Horber auch später noch gelegentlich als *intrusus* bezeichnet wurde⁶³, war er nun rechtmäßig Propst. Allerdings führte er selbst diesen Titel nie, sein gültiger Titel war vielmehr – wohl im Hinblick auf das ihm weiterhin anvertraute Stift Neustift – *prepositus Novecelle, commendator ac administrator monasterii Wallsee*⁶⁴.

Vordringlichste Aufgabe war für Horber nun zunächst die Auseinandersetzung mit seinem Kontrahenten Christoph von Trugenhofen. Dieser entstammte wie Horber einer niederadeligen, nach Trugenhofen (nordwestlich von Neuburg an der Donau) benannten Familie und dürfte, da er 1450 zum Priester geweiht wurde⁶⁵, vielleicht um 1420/30 geboren sein. Zu unbekannter Zeit trat er in das Stift Waldsee ein⁶⁶ und ließ sich dann am 7. Juni 1472 als *canonicus regularis* an der Universität Ingolstadt immatrikulieren⁶⁷. Die von ihm 1476 abgeschlossene Abschrift eines Traktats des Honorius Augustodunensis fällt vielleicht zeitlich mit dem Ende seines Universitätsstudiums zusammen⁶⁸. Jedenfalls kehrte er nach dem Studium als *baccalarius alme universitatis Ingolstatensis* in sein Stift zurück⁶⁹. Wie die aus seinem Besitz stammenden und später in die Bibliothek des Stifts gelangten Bücher zeigen, blieb auch hier sein Interesse für die Wissenschaft, insbesondere für die Theologie und die Jurisprudenz, erhalten⁷⁰. Vermutlich teilte er diese Interessen mit dem bereits erwähnten Chorherrn Johannes Flach, zu dessen Fraktion innerhalb des Konvents er bei den Kontroversen um 1478/79 gehörte⁷¹, ohne indes von den Sanktionen gegen Flach betroffen zu werden.

Bis zur Resignation von Propst Fuchs konnten sich Trugenhofen und seine Anhänger anscheinend neben Horber und dessen Fraktion behaupten. Die offizielle Wahl Horbers zum Propst und dessen *confirmatio* im Dezember 1490 veränderte die Situati-

63 Siehe Anm. 57.

64 So z.B. 1501 in der Gebetsverbrüderung zwischen den Stiften Neustift und Waldsee (Stiftsarchiv Neustift XX 44). Nur im Konstanzer Annatenregister wird er als *prepositus* von Waldsee bezeichnet (wie oben Anm. 62). Zum Titel Administrator, der ursprünglich für Bischöfe verwandt wurde, die zusätzlich ein zweites oder drittes Bistum innehatten, vgl. LexMA 1, 1980, 155.

65 Hegumenarchia (wie Anm. 6), 78.

66 Da er unter den Teilnehmern an der Wahl von Propst Fuchs am 17. Juli 1450 nicht genannt ist, legte er vielleicht erst danach seine Profess ab, vgl. Hegumenarchia (wie Anm. 6), 11.

67 Götz von PÖLNITZ, Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt–Landshut–München, Teil 1, 1, München 1937, 19.

68 Vgl. den Vermerk in UB Freiburg Hs 1288, 11v: *Finit feliciter per Cristofferum de Trugenhoffenn anno 1476*; vgl. auch HAGENMAIER, Handschriften (wie Anm. 24), 185. In UB Freiburg Hs 143, 308r, wird Trugenhofen – in korrekter Weise – als Schreiber dieser Handschrift bezeichnet: *Christophorus de Trugenhofen [...] scripsit tractatum seu dialogum continentem theologicas quaestiones et materias de trinitate, creatione mundi, lapsu primorum hominum*, vgl. HAGENMAIER (wie oben). Die Hegumenarchia (wie Anm. 6), 78, sieht in ihm dagegen den Verfasser dieses Traktats: *Vir erat doctrinae fulgore praestans, in theologia optime versatus, documento est insignis tractatus de theologicis substantiis [?], 1. [?] circa SS. Triadem, 2. peccatum primi hominis et eius creationem, statum et conditionem in paradiso, 3. item de humani generis redemptionem [sic!], 4. dignitatem B. V. Mariae, Christi incarnationem, passionem, resurrectionem, ascensionem aliaque mysteria. Finivit hoc opus 1476*.

69 UB Freiburg Hs 1283, 13r; vgl. HAGENMAIER, Handschriften (wie Anm. 24), 183.

70 Aus seinem Besitz stammen 14 Inkunabeln der UB Freiburg, die in den Jahren 1474–1486 im Druck erschienen sind. Vgl. dazu SACK, Inkunabeln (wie Anm. 26), 1, XXXIII sowie 258 Nr. 770, 380 Nr. 1149, 387 Nr. 1173, 439 Nr. 1322, 485f. Nr. 1466, 521 Nr. 1588, 547 Nr. 1640, 547 Nr. 1643; 2, 717 Nr. 2141, 821f. Nr. 2444, 913 Nr. 2683, 971 Nr. 2848, 985 Nr. 2886 und 1060 Nr. 3083.

71 Siehe Anm. 25.

on aber entscheidend, und Trugenhofen bekam die Veränderung sehr rasch zu spüren: Knapp drei Monate später, am 27. Februar 1491, wurde er nämlich auf eine Altarpfründe in Überlingen investiert, nachdem deren bisheriger Inhaber, Peter Mor, darauf verzichtet hatte⁷². Da das Stift Waldsee später mit Forderungen für den Lebensunterhalt von Trugenhofen konfrontiert wurde⁷³, darf man davon ausgehen, dass er sein Stift nicht freiwillig verlassen hat, sondern aus ihm entfernt wurde. Wie sehr die Fronten verhärtet waren, zeigt sich auch daran, dass Trugenhofen dabei einige Teile des Stiftsarchivs mit sich nahm, zu deren Rückgabe ihn der Konstanzer Bischof am 9. Oktober 1492 aufforderte⁷⁴.

Auch nach der Entfernung von Trugenhofen aus dem Stift kamen dieses und Horber freilich nicht zur Ruhe. Denn ähnlich wie das Stift Waldsee 1489 bestritt nun auch das Stift Neustift – wengleich ebenfalls ohne Erfolg –, dass Horber zwei Propsteien gleichzeitig vorstehen könne, und forderte seinen Verzicht auf Neustift⁷⁵. Zum andern reklamierte Trugenhofen nach dem wohl Anfang 1492 erfolgten Tod des resignierten Propstes Fuchs⁷⁶ erneut die Propstei für sich – ob auf Grund einer erneuten Wahl oder, was wahrscheinlicher erscheint, unter Berufung auf seine frühere, vom Bischof freilich abgelehnte Wahl zum *adiutor* durch einige seiner Mitbrüder, muss allerdings offen bleiben⁷⁷. Schließlich aber erhielten die Auseinandersetzungen, die im April 1489 mit der Ankunft Horbers im Stift Waldsee begonnen hatten und deren wichtigste Etappen die Einsetzung Horbers als *commendatarius* (Dezember 1489), die Wahl Trugenhofens zum Koadiutor (1489/90?), die Resignation von Fuchs (1490), die offizielle Wahl und Amtseinsetzung Horbers (Dezember 1490) und die Entfernung Trugenhofens aus dem Stift

72 KREBS, Investiturprotokolle (wie Anm. 61), 344.

73 Peter Mor, damals Chorherr in Markdorf, forderte im Dezember 1499 vom Stift Waldsee 50 rheinische Gulden als Entschädigung für Kost, Wohnung u.a., die er Trugenhofen auf Ersuchen des Konvents von Waldsee mehrere Jahre gereicht hatte; vgl. Anm. 89.

74 Demnach sollte er *litteras originales super anniversariis seu pietantiis sive registra* an Horber baldmöglichst zurückgeben (UB Freiburg Hs 106, 128r–129v). Vielleicht auf Grund dieser Erfahrung hinterlegte Horber am 7. September 1491 eine Reihe ihn betreffender Urkunden bei der Reichsstadt Isny, nämlich 1) über seine Wahl zum Propst von Stift Neustift, 2) über seinen Eid bei der Übernahme dieses Stifts und über den Gehorsamseid der Neustifter Konventualen, 3) über die päpstliche Dispens, zwei Gotteshäuser gleichzeitig leiten zu dürfen, 4) über die Beauftragung der Äbte von Füssen und Salem sowie des Basler Domherrn Dr. Bestenheit durch den Papst, den Propstwechsel in Waldsee zu vollziehen, 5) über den Eid Horbers bei der Übernahme der Propstei Waldsee, sowie 6) zwei Faszikel mit Akten betr. die Resignation von Propst Fuchs und die Einsetzung Horbers in die Propstei Waldsee (wie Anm. 46).

75 BECK, Lukas Horber (wie Anm. 40), 100.

76 Dieses Datum ergibt sich aus der Angabe in Hegumenarchia (wie Anm. 6), 14, wonach Fuchs 1492 starb, und aus der Tatsache, dass die im März 1492 beginnenden Aktivitäten Trugenhofens in Rom den Tod von Fuchs zur Voraussetzung haben.

77 HUTTER, Äbte (wie Anm. 12), 108, spricht von einer Wahl 1492 nach dem Tod von Propst Fuchs, gibt dafür aber keinen Beleg an. Der *Charta reformationis* vom 19. Oktober 1492 zufolge wurde Trugenhofen durch *nonnulli conventuales* [...] *temere* noch zu Lebzeiten von Fuchs gewählt, vgl. UB Freiburg Hs 106, 127r, und Badische Landesbibliothek: St. Märgen Hs 4, 97v (mit der Variante: *nonnulli fratres conventuales*). Auch die Hegumenarchia (wie Anm. 6), 78, berichtet von einer Wahl Trugenhofens *a capitulo* im Jahr 1490. Im *Catalogus* der Pröpste und Äbte des Stifts Waldsee, der im 18. Jahrhundert entstanden ist, wird Trugenhofen in der Reihe der Pröpste aufgeführt: *16tus Christopherus Trugenhofen nobilis de Trugenhofen*, allerdings ist dieser Eintrag in Klammern gesetzt (HStAS J 1 Nr. 251, 132). Nach Ansicht der Hegumenarchia, 28, war er *illegitimus electus*, weshalb nach der Wahl von Horber ein *schisma* entstand. *Subrogatur enim ab altera parte atque intrudebatur Christophorus Trugenhofen*.

(1491) gewesen waren, eine weitere Steigerung dadurch, dass Trugenhofen den Streit an die Kurie in Rom brachte⁷⁸.

Zu diesem Zweck reiste Trugenhofen persönlich nach Rom, wo er am 20. März 1492 eintraf⁷⁹. Der hier nun in Gang gesetzte Rechtsstreit wurde damit begründet, dass die Wahl Trugenhofens noch vor jener Horbers erfolgt sei, dass in dem für Propst Fuchs ausgestellten *mandatum de resignando* die Appellation der Fraktion Trugenhofens nicht erwähnt werde und dass der Wert der Propstei Waldsee nicht richtig und jener der Propstei Neustift gar nicht angegeben sei. In Rom bestellte Trugenhofen dann am 5. April für den Prozess an der *Audientia sacri palatii*, der vor allem für Benefizienstreitigkeiten zuständigen päpstlichen Gerichtsbehörde und Vorläuferin der späteren *Rota*⁸⁰, den Johannes de Grassis als Advokaten⁸¹ und den Magister Heinrich Huntheimer als Prokurator⁸². Dank deren Bemühungen erreichte Trugenhofen am 9. April, dass der Streit *per audientiam contradictoriam*⁸³ entschieden werden sollte; außerdem erhielt er am 11. April einen *terminus ad dicendum contra commissionem*, am 13. April einen *terminus ad libellandum*, am 26. April eine *commissio* samt einer *citatio* und am selben Tag eine *gratia* des Papstes⁸⁴. In dieser Bulle resümierte Innozenz VIII. nicht nur den bisherigen Verlauf des Pfründenstreits, sondern er beauftragte vor allem Magister Achilles de Grassis⁸⁵ mit der Untersuchung und Entscheidung der Angelegenheit. Dabei sollte dieser durchaus auch als eine der Möglichkeiten bedenken, dass die Propstei weder Horber noch Trugenhofen zustehen und keiner der beiden Kontrahenten kanonisch gewählt worden sein könnte.

Über den weiteren Fortgang des Rechtsstreits und über die Dauer des Romaufenthalts von Trugenhofen ist nichts bekannt. Horber behauptete sich aber schließlich im Besitz der Propstei, und Trugenhofen dürfte – wengleich erst nach dem 19. Oktober 1492⁸⁶ – wieder in sein Stift zurückgekehrt und dort am 7. Mai 1497 gestorben sein⁸⁷.

78 Vielleicht im Zusammenhang mit diesen Auseinandersetzungen und vielleicht im Hinblick auf den sich abzeichnenden Prozess in Rom ließ Horber am 16. Januar 1492 durch den Abt des Benediktinerklosters St. Georg in Isny *quasdam litteras fundatoriales* des Stifts Waldsee vidimieren, darunter eine Bulle von Papst Alexander IV. vom 27. April 1258 und eine Bulle von Papst Sixtus IV. vom 28. März 1480, also Urkunden, in denen dem Stift u.a. das Recht der freien Wahl seines Propstes bestätigt wird (HStAS B 513 U 9, S. 1–6).

79 Hierfür und für das Folgende vgl. die eigenhändigen Aufzeichnungen Trugenhofens in: UB Freiburg Ink. 4° P 8107, ha, 136r. Die Datumsangabe Trugenhofens ist insofern zu korrigieren, als der 20. März 1492 ein Dienstag war, nicht, wie Trugenhofen angibt, ein Mittwoch.

80 Vgl. LexMA 1, 1980, 1193f.

81 Zu den Aufgaben der Advokaten als Rechtsbeistand vgl. Willibald M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts 2, Wien/München 1962, 370f. De Grassis war vermutlich mit Achilles de Grassis (vgl. Anm. 85) verwandt.

82 Die Prokuratoren waren im kanonischen Prozess Vertreter einer Partei, vgl. PLÖCHL, Geschichte (wie Anm. 81), 371f.

83 Gemeint ist wohl die »Audientia litterarum contradictarum«; über sie vgl. LexMA 1, 1980, 1192–1194.

84 Über das kanonische Prozessverfahren vgl. PLÖCHL, Geschichte (wie Anm. 81), 353–358.

85 Er war 1491–1512 Auditor an der päpstlichen Rota, vgl. LThK 4, 1995, 983. Zum Institut der Auditoren als päpstliche Vernehmungs- und Untersuchungsrichter vgl. LThK 1, 1993, 1175, und PLÖCHL, Geschichte (wie Anm. 81), 304f.

86 An diesem Tag forderte ihn Bischof Thomas von Konstanz in der *Charta reformationis* auf, in *eodem monasterio veluti alius conventualis de caetero stare et inibi prout regula disponit vivere*, vgl. oben Anm. 37.

87 Hegumenarchia (wie Anm. 6), 30 und 78

4. Nachspiel

Das Stift Waldsee konnte die Bibliothek Trugenhofens übernehmen; ihre Bände, die durch Besitzvermerke, Zeichnungen mit dem Wappen Trugenhofens oder Lesenotizen als ursprünglicher Besitz Trugenhofens ausgewiesen sind, bildeten fortan einen wertvollen Bestandteil der Stiftsbibliothek⁸⁸. Zum Erbe Trugenhofens gehörten aber auch Geldforderungen, die der Markdorfer Chorherr Peter Mor an das Stift stellte. Dieser verlangte nämlich von Horber und dem Stift: »1. die dem Kloster seinerzeit bar geliehenen 37 fl rh; 2. 50 fl [rh] für eine in des Klosters Auftrag zu Erzherzog Siegmund und seinen Räten nach Innsbruck unternommene Reise; 3. 60 fl rh für eine an das Bistum Brixen ebenfalls zu Gunsten des Stifts mit vielen Mühen und Kosten gerichtete Appellation; 4. 100 fl rh für seine in desselben Interesse erfolgten Bemühungen am päpstlichen Hof; 5. 50 fl rh als Entschädigung für dem Christoph Trugenhofer auf Ersuchen des Konvents von Waldsee mehrere Jahre gereichte Kost, Wohnung etc. und ebenso 50 fl rh für an Konventsherren und andere Klosterangehörige, so sie in *iren händeln gen Costentz auff* und abgezogen wären, verabreichtes Essen und Trinken; außerdem 6. wegen einer ihm zukommenden Kaplanei, von der ihm 12 Pfund Pfennig jährlich in absentia versprochen worden waren, eine andere Pfründe oder jährlich 12 Pfund Pfennig«⁸⁹. Mor war demnach anscheinend an allen wichtigen Schritten der Auseinandersetzungen um die Nachfolge von Propst Fuchs beteiligt, und zwar auf Seiten des Konvents und somit gegen Horber. Es ist deshalb verständlich, dass Horber das Ansinnen Mors abwies und erklärte, »daß ihm alle diese Forderungen gänzlich fremd und unbekannt und dies alles nur eine eigenmächtige und unberechtigte Konventshandlung sein könne usw.«⁹⁰. Da sich beide Parteien nicht einigen konnten, befasste sich schließlich ein Schiedsgericht – Truchsess Johannes d.J. von Waldburg mit den Besitzern Hans Schad, Altbürgermeister von Biberach, als Vertreter von Propst Horber, sowie Peter Ziegler, Bürger zu Waldsee, als Vertreter von Peter Mor⁹¹ – mit dem Streit und entschied am 11. Dezember 1499, dass der Kläger Mor statt der von ihm geforderten 347 rheinischen Gulden nur einhundert beanspruchen könne und dass er seinerseits dem Propst und dem Konvent »sämtliche Prozessakten und Schriften innerhalb 14 Tagen auszuhändigen habe«⁹².

Ob diese Entscheidungen vollzogen wurden, ist nicht bekannt. In jedem Fall aber scheinen die Streitigkeiten um die Besetzung der Propstei Waldsee damit ihren Abschluss gefunden zu haben; bis zu seinem Tod am 19. Januar 1503⁹³ blieb Horber als *prepositus Novecelle, commendator ac administrator monasterii Wallsee*⁹⁴ im ungestör-

88 SACK, Inkunabeln (wie Anm. 26) 1, XXXIIIff., 358 Nr.770, 380f. Nr. 1149, 387 Nr. 1173, 439 Nr. 1322, 485f. Nr. 1466, 531 Nr. 1588, 547f. Nr. 1640, 659 Nr. 1643, sowie 2, 719 Nr. 2141, 821f. Nr. 2444, 913 Nr. 2683, 971 Nr. 2848, 985 Nr. 2886, 1060f. Nr. 3083. – HAGENMAIER, Handschriften (wie Anm. 24), 185 Nr. 1288. Zwei Inkunabeln erhielt das Stift bereits 1484 und 1485 als Schenkung Trugenhofens, vgl. SACK, Inkunabeln (wie Anm. 26) 1, 548 Nr. 1643, und 2, 1060 Nr. 3083.

89 RENZ, Regesten Stift Waldsee (wie Anm. 14), 337f. Nr. 24, sowie – mit Wiedergabe dieses Regests – BECK, Lukas Horber (wie Anm. 40), 100.

90 Ebd., 100.

91 Ebd., 100, macht Ziegler versehentlich ebenfalls zum Vertreter des Stifts Waldsee.

92 RENZ, Regesten Stift Waldsee (wie Anm. 14), 337f. Nr. 24. – BECK, Lukas Horber (wie Anm. 40), 100. Mor war später (1513) Kustos des Chorherrenstifts Markdorf, vgl. Martin WELLMER, Die Akten, Bücher, Pläne und Sammlungen des Stadtarchivs Markdorf, Markdorf 1950, 50 Nr. 203.

93 Hegumenarchia (wie Anm. 6), 29

94 So nennt er sich selbst in der Gebetsverbrüderung zwischen den Stiften Waldsee und Neustift

ten Besitz beider Augustinerchorherrenstifte. Aber auch das Stift Waldsee blieb seither vor ähnlichen Turbulenzen bei Neubesetzungen bewahrt und konnte sein seit seiner Gründung verbrieftes Recht zur freien Wahl eines Propstes (bzw. seit 1621 eines Abtes) ohne größere Eingriffe von außen ausüben.